

5) Höhe der Zuwendung

Die jährlichen Mittel der Sportpauschale werden generell je zur Hälfte für Maßnahmen nach Nr. 3 (Gemeinde) und Nr. 4 (Vereine) aufgeteilt.

Einzelmaßnahmen nach Nr. 4 (Vereine) können mit 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel bezuschusst werden. Die Förderhöhe soll den Betrag in Höhe von 20.000 € pro Maßnahme nicht überschreiten. Liegen in einem Haushaltsjahr mehrere Anträge auf Bewilligung vor, muss im Einzelfall die Priorität der Fördermaßnahme entschieden werden. Die Bagatellgrenze zur Beantragung der Fördermittel wird auf einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Können die Mittel der Sportpauschale im jeweiligen Haushaltsjahr nicht für Maßnahmen nach Nr. 3 (Gemeinde) und Nr. 4 (Vereine) verwendet werden, sind die Mittel der Sportpauschale zweckgebunden in der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Kranenburg anzusparen. Die zweckgebundenen Rücklagemittel stehen dann unter Berücksichtigung der generellen Aufteilung im Folgejahr zusätzlich für Maßnahmen nach Nr. 3 und Nr. 4 zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Bewilligungen trifft der Hauptausschuss der Gemeinde Kranenburg.

6) Antragsfrist, Verwendung

Anträge der Vereine für Maßnahmen nach Nr. 4 sind bis zum 01.06. des auf die Bewilligung vorangehenden Jahres vorzulegen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitgliederzahl der letzten 3 Jahre
- Kostenberechnung
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung
- Ausbaupläne und Bestandspläne
- Nachweis der bisherigen Unterhaltungskosten bei Einzelmaßnahmen nach Nr. 4 c)

Die bewilligten Fördermittel werden nach Anzeige des Maßnahmebeginns in Teilbeträgen an die Vereine ausgezahlt. Die Fördermittel müssen innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet werden. Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind ein zahlenmäßiger Nachweis, Kopien der Rechnungsbelege und die Durchschriften der Überweisungsbelege beizufügen.

7) Inkrafttreten, Übergangsfrist

Das Konzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zur Beantragung der Fördermittel für das Bewilligungsjahr 2007 wird die Frist unter Nr. 6 vom 01.06. auf den 31.12. verlängert.